

# **BE\_BVD 110 2021 226 vom 4. August 2022**

Be Bvd, 2022-08-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_bvd\\_110\\_2021\\_226](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_bvd_110_2021_226)

FR: BE\_BVD 110 2021 226 du 4 août 2022

IT: BE\_BVD 110 2021 226 del 4 agosto 2022

## **Regeste**

3 EFH mit Autounterstand | Rüscheegg

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Eintretensvoraussetzungen, Kognition a) Angefochten ist ein Gesamtentscheid nach Art. 9 KoG<sup>2</sup>. Laut Art. 11 Abs. 1 KoG kann er – unabhängig von den geltend gemachten Einwänden – nur mit dem Rechtsmittel angefochten werden, das für das Leitverfahren massgeblich ist. Das Leitverfahren ist im vorliegenden Fall das Baubewilligungsverfahren (Art. 5 Abs. 1 KoG). Baumentscheide können nach Art. 40 Abs. 1 BauG<sup>3</sup> innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Baubeschwerde bei der BVD angefochten werden. Die BVD ist somit zur Beurteilung der Beschwerde gegen den Gesamtentscheid zuständig. b) Zur Beschwerde befugt sind die Baugesuchstellerinnen, die Baugesuchsteller, die Einsprecherinnen, die Einsprecher und die zuständige Gemeindebehörde (Art. 10 KoG i.V.m. Art. 40 Abs. 2 BauG). Die Beschwerdeführenden, deren Einsprache abgewiesen wurde, sind durch den vorinstanzlichen Gesamtentscheid beschwert und daher zur Beschwerdeführung legitimiert. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten. c) Die BVD prüft das Bauvorhaben frei. Sie kann nicht beanstandete Teile der vorinstanzlichen Verfügung von Amtes wegen abändern oder aufheben, wenn die Verfügung erhebliche Mängel aufweist und sie die Parteien zuvor angehört hat (Art. 40 Abs. 3 BauG). Als erhebliche Mängel gelten dabei ins Auge springende, ins Gewicht fallende Punkte.<sup>4</sup> Der BVD steht praxismässig ein gewisser Ermessensspielraum zu, wann sie von Amtes wegen einschreiten will.<sup>5</sup> Vorliegend befindet sich die geplante private Zufahrtsstrasse zur Bauparzelle im Gewässerraum des F.\_\_\_\_\_. Eine Überprüfung der Zulässigkeit dieser Zufahrt im Gewässerraum wurde von den Beschwerdeführenden nicht beantragt. Bei der Freihaltung des Gewässerraums von neuen unbefugten Bauten und Anlagen handelt es sich um ein öffentliches Anliegen mit grosser Tragweite. Die BVD ist entsprechend befugt, die Rechtmässigkeit der Zufahrtsstrasse von Amtes wegen zu prüfen. Den Parteien wurde Gelegenheit geboten, sich zur Sache zu äussern.

### **E. 2**

Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG; BSG 724.1)

### **E. 3**

Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)

### **E. 4**

Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, Band I, 5. Aufl., Bern 2020, Art. 40-41 N. 11

## E. 5

VG 2020/456 vom 1. Februar 2022, E. 3.2 mit Hinweisen

BVD 110/2021/226 4/9 O. \_\_\_\_\_ strasse die Strasse «J. \_\_\_\_\_» ab, welche die Parzelle Rüscheegg Grundbuchblatt Nr. P. \_\_\_\_\_ erschliesst. Sie folgt zuerst im Abstand von einigen Metern dem Verlauf des F. \_\_\_\_\_ und führt später in einigen Kurven auf den Hügelzug «J. \_\_\_\_\_». Das Bauareal befindet sich nordöstlich des ersten Teils der Strasse «J. \_\_\_\_\_». Ein Teil des Bauareals befindet sich im Gewässerraum des F. \_\_\_\_\_ Geplant sind drei Einfamilienhäuser sowie zwei Autounterstände. Ein Autounterstand ist parallel zur O. \_\_\_\_\_ strasse und zum Bushäuschen der Postauto-Haltestelle «I. \_\_\_\_\_» geplant. Ebenfalls parallel zur O. \_\_\_\_\_ strasse, in Richtung Nordosten, ist eines der Einfamilienhäuser geplant. Südöstlich davon, von der O. \_\_\_\_\_ strasse zurückversetzt, sollen zwei weitere Einfamilienhäuser gebaut werden, eines davon mit einem angebauten Autounterstand. In der nördlichen Ecke der Parzelle soll von der O. \_\_\_\_\_ strasse her ein Fussweg zu den beiden Einfamilienhäusern im nordöstlichen Teil des Grundstücks sowie zwischen diesen Häusern hindurch zum dritten Einfamilienhaus im südöstlichen Teil des Grundstücks und zum Autounterstand im südwestlichen Teil des Grundstücks führen. Für den motorisierten Verkehr soll die Parzelle von Südwesten her über die Strasse «J. \_\_\_\_\_» erschlossen werden. b) Die Beschwerdegegnerin gab in ihrer Stellungnahme vom 21. April 2022 an, sie habe eine Voranfrage beim Kantonalen Tiefbauamt, Oberingenieurkreis II (OIK II) bezüglich der Detaillierschliessung der Bauparzelle eingereicht. In der Voranfrage waren zwei Erschliessungsvarianten für den motorisierten Verkehr vorgesehen, entweder ein Anschluss an die O. \_\_\_\_\_ strasse in der Nordecke der Bauparzelle oder ein Anschluss an der Nordecke sowie ein Anschluss im Südwesten an die Strasse «J. \_\_\_\_\_». Der OIK II habe ausgeführt, ein zweiter Strassenanschluss der Parzelle Rüscheegg Grundbuchblatt Nr. P. \_\_\_\_\_ auf die O. \_\_\_\_\_ strasse an der Nordecke der Bauparzelle werde aufgrund der Verkehrssicherheit abgelehnt. Die Erschliessung des Bauvorhabens müsse über die bestehende Strasse «J. \_\_\_\_\_» über die südwestliche Parzellenseite erfolgen. Die Beschwerdegegnerin schlägt die Begehung der Bauparzellen mit den Amts- und Fachpersonen des Rechtsamts, der Gemeinde, des OIK II, der Herzog Ingenieure AG und weiterer Akteure vor. c) In ihren Schlussbemerkungen vom 19. Mai 2022 teilte die Gemeinde Rüscheegg mit, sie habe nochmals mit dem OIK II Kontakt aufgenommen. Dieser habe mit E-Mail vom 10. Mai 2022 mitgeteilt, eine zweite Ausfahrt auf die O. \_\_\_\_\_ strasse könne mit guter Begründung der Bauherrschaft und bei Einhaltung der geltenden Normen bewilligt werden, was jedoch Änderungen an der O. \_\_\_\_\_ strasse im Bereich der Bushaltestelle zur Folge haben müsse. Die Bau- und Planungskommission Rüscheegg (BPK) sei jedoch der Meinung, dass sich eine Erschliessung von der Bauparzelle auf die Hauptstrasse negativ auf die Verkehrssicherheit auswirken würde. Die BPK stelle sich deshalb die Frage, ob bei einer Interessenabwägung eine 4.00 m lange Tiefbaute im Gewässerraum oder die öffentliche Sicherheit höher zu gewichten sei. 3. Bauen im Gewässerraum a) Seit 1. Juni 2011 sind die Kantone nach Art. 36a GSchG6 verpflichtet, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer auf ihrem Hoheitsgebiet festzulegen und als Gewässerraum auszuweisen. Im Kanton Bern sind dafür gemäss Art. 5b Abs. 1 WBG7 die Gemeinden zuständig. Es ist ihre Aufgabe, die bundesrechtlichen Vorschriften zur Ausscheidung des Gewässerraums in der

## E. 6

Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)

## **E. 7**

Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11)

BVD 110/2021/226 5/9 Nutzungsplanung sinnvoll umzusetzen und den Gewässerraum in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen grundeigentümerverbindlich festzulegen. Die Gemeinde Rüschegg hat ihre baurechtliche Grundordnung gestützt auf das revidierte Gewässerschutzrecht angepasst. Insbesondere hat sie im Zonenplan «Gewässerräume» den Gewässerraum auf ihrem Gemeindegebiet bezeichnet.<sup>8</sup> Ebenso hat sie ihr Baureglement entsprechend abgestimmt. Der Zonenplan «Gewässerräume» sowie das revidierte Baureglement wurden am 17. Dezember 2020 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) genehmigt. Die Gemeinde Rüschegg verfügt demnach über eine rechtskonforme Festlegung des Gewässerraums. Den Gewässerraum des F. \_\_\_\_\_, entlang des Bachabschnitts an welchem sich die Bauparzelle befindet, hat die Gemeinde als 30 m breiten Korridor ausgeschieden. Der Gewässerraum erstreckt sich bis auf Teile der Parzelle Rüschegg Grundbuchblatt Nr. P. \_\_\_\_\_. b) Im Gewässerraum dürfen gemäss Art. 41c Abs. 1 GSchV9 grundsätzlich nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Als im Gewässerraum standortgebunden gilt ein Vorhaben dann, wenn es aus objektiven Gründen an diesen bestimmten Ort gebunden und mit Vorteil am geplanten Standort zu realisieren ist. Ein Vorhaben muss demzufolge aufgrund des Bestimmungszwecks oder der Funktion eine besonders enge sachliche Beziehung zum Gewässer oder zum Ufer aufweisen. Anlagen sind ebenso standortgebunden, wenn sie aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht ausserhalb des Gewässerraums errichtet werden können. Dies kann sich beispielsweise aufgrund der standörtlichen Verhältnisse wie Schluchten oder durch Felsen eingeeengte Platzverhältnisse ergeben, die das Erstellen einer Anlage ausserhalb des Gewässerraums verunmöglichen. Zur Erfüllung der Standortgebundenheit müssen besonders wichtige und objektive Gründe vorliegen, die den vorgesehenen Standort gegenüber anderen Standorten als bedeutend vorteilhafter erscheinen lassen. Aus subjektiven Gründen, welche mit der gesuchstellenden Person verbunden sind, kann (für sich alleine) keine Standortgebundenheit abgeleitet werden.<sup>10</sup> Standortgebundene Anlagen sind im Gewässerraum schliesslich immer nur dann zugelassen, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen. Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass lediglich im privaten Interesse liegende Anlagen nicht erstellt werden dürfen, auch wenn sie im konkreten Fall standortgebunden sein mögen.<sup>11</sup> c) Der Bau von neuen Anlagen, die nicht standortgebunden sind und nicht im öffentlichen Interesse liegen, ist im Gewässerraum nur in den in Art. 41c Abs. 1 Bst. a bis d GSchV genannten Fällen bewilligungsfähig. Hier von Interesse ist insbesondere der Ausnahmetatbestand von Art. 41c Abs. 1 Bst. a GSchV, wonach zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten im Gewässerraum bewilligt werden können. Gemäss Art. 5b Abs. 3 WBG können die Gemeinden in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen festlegen, welche Teile des Gewässerraums im Sinne des Bundesrechts als dicht überbaut gelten. Fehlt diese planerische Festlegung durch die Gemeinde, entscheidet das AGR im Baubewilligungsverfahren, ob ein Gebiet dicht überbaut ist.<sup>12</sup> Der Bebauung des Gewässerraums in einem dicht überbauten Gebiet dürfen

jedoch keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. d) Weiter von Interesse ist vorliegend auch der Ausnahmetatbestand von Art. 41c Abs. 1 Bst. abis GSchV, wonach ausserhalb des dicht überbauten Gebiets zonenkonforme Anlagen auf

#### **E. 8**

Zonenplan «Gewässerräume» der Gemeinde Rüscheegg vom 13. Dezember 2019

#### **E. 9**

Gewässerschutzverordnung des Bundesrats vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21)

#### **E. 10**

Zum Ganzen Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz von BPUK, LDK, BAFU, ARE und BLW vom Juni 2019, S. 16

#### **E. 11**

Zum Ganzen Christoph Fritzsche, in Hettich/Jansen/Norer [Hrsg.], Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz, Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 36a N. 117

#### **E. 12**

Arbeitshilfe zur Bestimmung dicht überbauter Gebiete des AGR vom 30. Oktober 2017, S. 2

BVD 110/2021/226 6/9 einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen be- willigt werden können. Es geht also um die Füllung von Unterbrüchen in der bestehenden Bebau- ung, sogenannten Baulücken.<sup>13</sup> Die Schliessung von Baulücken soll insbesondere dort ermöglicht werden, wo die Raumverhältnisse für das Gewässer ohnehin auf Grund von bestehenden Anlagen mit Bestandesschutz auf lange Sicht beengt bleiben bzw. wo die Freihaltung einzelner unüber- bauter Parzellen im Gewässerraum aus ökologischer Sicht wenig bringen würde.<sup>14</sup> Der Bebauung des Gewässerraums im Bereich einer Baulücke dürfen sodann keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. e) Die geplante Zufahrt stellt auch als nicht hochbauliche Konstruktion eine Anlage im Sinne von Art. 41c Abs. 1 GSchV dar. Sie dient der Feinerschliessung der Bauparzelle durch die Be- wohnerinnen und Bewohner mittels ihren Personenwagen. Es handelt sich damit nicht um eine Anlage im öffentlichen Interesse. Der Bestimmungszweck oder die Funktion der privaten Zufahrts- strasse haben zudem keine Beziehung zum Gewässer oder zum Ufer. Insbesondere liegt kein erlebnis- und erholungsfunktionaler Bezug zum Gewässer vor wie allenfalls bei öffentlichen Velo- oder Wanderwegen für den Freizeitverkehr. Eine Standortgebundenheit der Zufahrtsstrasse auf- grund einer engen sachlichen Beziehung zum Gewässer oder Ufer fällt damit vorliegend ausser Betracht. Auf der Parzelle sind auch keine standörtlichen Gegebenheiten wie Felsen oder Schluchten ersichtlich, welche eine Standortgebundenheit der Zufahrtsstrasse im Gewässerraum begründen würden. Entsprechend handelt es sich bei der geplanten privaten Zufahrtsstrasse nicht um eine standortgebundene Anlage im öffentlichen Interesse, weshalb deren Errichtung im Ge- wässerraum des F.\_\_\_\_\_ grundsätzlich nicht zulässig ist. Unerheblich ist, dass die Erschlies- sung über die O.\_\_\_\_\_ strasse «K.\_\_\_\_\_» / «H.\_\_\_\_\_» aufgrund der sich dort befind- lichen Postauto-Haltestelle mit Unterstand erschwert ist. Eine Erschliessung der Bauparzelle über die O.\_\_\_\_\_ strasse ist zudem laut OIK II nicht ausgeschlossen. Im Übrigen verfügt die Bau- parzelle mit dem projektierten Fussweg bereits über eine rechtsgenügeliche Erschliessung im Sinne von Art. 6

Abs. 2 BauV15. Eine (zusätzliche) Erschliessung der Parzelle für den motorisier- ten Verkehr ist baurechtlich nicht zwingend notwendig. f) Die Gemeinde Rüschegg hat mit Art. 20 Abs. 7 der Änderung des Baureglements<sup>16</sup> einen im Zonenplan «Gewässerräume» gekennzeichnete Abschnitt als «dicht überbaut» gemäss Art. 41a Abs. 4 und Art. 41b Abs. 3 GSchV ausgeschieden. Das dicht überbaute Gebiet erstreckt sich über vier Parzellen (Parzellen Rüschegg Grundbuchblatt Nr. L. \_\_\_\_\_, M. \_\_\_\_\_, Q. \_\_\_\_\_ und R. \_\_\_\_\_) entlang des Verlaufs des F. \_\_\_\_\_ zwischen den Strassen «H. \_\_\_\_\_» und «F. \_\_\_\_\_». Die vorgesehene Zufahrt zum Bauvorhaben ist in der Kernzone K grundsätzlich zonenkonform. Die gesamte Bauparzelle und damit auch der Bereich, wo die Zufahrt erstellt werden soll, gehört aber nicht zu dem als «dicht überbaut» bezeichneten Bereich gemäss Zonenplan «Gewässerräume» und gilt daher nicht als dicht überbaut. Eine Ausnahmegewilligung nach Art. 41c Abs. 1 Bst. a GSchV kann nicht erteilt werden. g) Nördlich der O. \_\_\_\_\_strasse befindet sich entlang des F. \_\_\_\_\_ in Richtung U. \_\_\_\_\_ ein Gebiet, welches von der Gemeinde im Zonenplan Gewässerraum als «dicht über- baut» ausgeschieden wurde. Die Bauparzelle befindet sich dagegen südlich der

### **E. 13**

Arbeitshilfe zur Bestimmung dicht überbauter Gebiete des AGR vom 30. Oktober 2017, S. 10

### **E. 14**

Zum Ganzen VGE 110.2020.23 vom 17. Dezember 2020, E. 4.5 (bestätigt durch BGer 1C\_41/2021 vom 1. April 2021); BGer 1C\_217/2018 vom 11. April 2019, E. 3.6.; Erläuternder Bericht zur Änderung der Gewässerschutzverord- nung des BAFU vom 22. März 2017, S. 5

### **E. 15**

Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1)

### **E. 16**

Änderung des Baureglements der Gemeinde Rüschegg vom 13. Dezember 2019, amtlich genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 17. Dezember 2020

BVD 110/2021/226 7/9 O. \_\_\_\_\_strasse. Entlang des Verlaufs des F. \_\_\_\_\_ufers südlich der O. \_\_\_\_\_strasse befindet sich die Mehrheit der Parzellen in der Landwirtschaftszone. Sowohl die Bauparzelle Rü- schegg Grundbuchblatt Nr. P. \_\_\_\_\_ als auch die auf der anderen Seite des F. \_\_\_\_\_ lie- genden Parzellen Rüschegg Grundbuchblatt Nrn. S. \_\_\_\_\_ und T. \_\_\_\_\_, als auch die an die Bauparzelle anschliessende Parzelle Rüschegg Grundbuchblatt Nr. V. \_\_\_\_\_, die sich auf beiden Seiten des F. \_\_\_\_\_ erstreckt, sind nicht überbaut. Es handelt sich bei der Bauparzelle also nicht um eine unüberbaute Parzelle innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzel- len und auch nicht um einen Unterbruch in der bestehenden Überbauung im Sinne einer Baulücke. Auch die Raumverhältnisse stellen sich hier nicht so beengt dar, dass die Freihaltung des Gewäs- serraums der streitbetroffenen Parzelle von vornherein keinen Nutzen für die Funktion des Ge- wässers bringt bzw. ökologisch keinen Sinn macht. Es kann daher auch keine Ausnahmegewilli- gung nach Art. 41c Abs. 1 Bst. abis GSchV erteilt werden. h) Da die für das Bauvorhaben geplante Zufahrt im Gewässerraum weder standortgebunden ist noch im öffentlichen Interesse liegt und eine Ausnahmegewilligung für das Bauen im Gewäs- serraum nicht erteilt werden kann, kann das Bauvorhaben nicht

bewilligt werden. Es ist der Bauabschlag zu erteilen. i) Zwar ist nachvollziehbar, dass die Bauherrschaft und die Gemeinde Rüscheegg aufgrund der Argumentation des OIK II bezüglich der Verkehrssicherheit der Meinung sind, das öffentliche Interesse an der Erschliessung über die Strasse «J. \_\_\_\_\_» sei im Gegensatz zur Erschliessung über die O. \_\_\_\_\_strasse hoch zu gewichten und überwiege das Interesse an der Einhaltung des Gewässerraumes. Wie vorstehend ausgeführt, lässt jedoch das Bundesrecht das Bauvorhaben nicht zu. Der OIK II hat jedoch auch in Aussicht gestellt, dass eine andere Lösung möglich sein könnte. In der Beantwortung der Voranfrage vom 9. April 2020 hatte der OIK II zu prüfen, ob zusätzlich zur bestehenden Erschliessung der Bauparzelle über die Strasse «J. \_\_\_\_\_» noch ein zweiter Anschluss über die nordwestliche Parzellenecke auf die O. \_\_\_\_\_strasse bewilligt werden könnte. Da grundsätzlich pro Parzelle nur ein Strassenanschluss genehmigt wird, hat sich der OIK II aufgrund der besseren Verkehrssicherheit (weniger Verkehr, keine Postauto-Haltestelle) für die Erschliessung über die Strasse «J. \_\_\_\_\_» und gegen einen zweiten Strassenanschluss über die O. \_\_\_\_\_strasse ausgesprochen. Dass der Strassenanschluss über die «J. \_\_\_\_\_» wie oben ausgeführt nicht bewilligungsfähig ist, bedeutet aber noch nicht, dass gar kein Strassenanschluss für den motorisierten Verkehr möglich wäre. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Bauherrschaft zusammen mit dem OIK II und der Gemeinde Möglichkeiten findet, dass mit gewissen Massnahmen ein Strassenanschluss der Bauparzelle über die nordwestliche Ecke in die O. \_\_\_\_\_strasse erfolgen kann. Die entsprechende Änderung des Bauprojekts wäre jedoch so gross, dass sie den Rahmen einer Projektänderung sprengen und ein neues Baubewilligungsverfahren notwendig machen würde. Eine Besprechung vor Ort ist daher im vorliegenden Verfahren weder sinnvoll noch notwendig. Der Antrag der Beschwerdegegnerin auf einen Augenschein vor Ort wird abgewiesen. 4. Zusammenfassung Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die geplante private Zufahrt im Gewässerraum des F. \_\_\_\_\_ nicht bewilligungsfähig ist. Der Gesamtentscheid des Regierungsstatthalteramts Bern-Mittelland vom 29. November 2021 ist aufzuheben. Dem Bauvorhaben ist der Bauabschlag zu erteilen. Unter diesen Umständen erübrigt es sich, auf die weiteren Rügen der Beschwerdeführenden einzugehen.

BVD 110/2021/226 8/9 5. Kosten a) Bei diesem Ausgang des Verfahrens unterliegt die Beschwerdegegnerin. Sie hat die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 108 Abs. 1 VRPG17). Diese werden bestimmt auf eine Pauschalgebühr von CHF 2000.– (Art. 103 Abs. 2 VRPG i.V.m. Art. 19 Abs. 1 GebV18). b) Die Beschwerdegegnerin als Baugesuchstellerin trägt zudem die Kosten des Baubewilligungsverfahrens (Art. 52 Abs. 1 BewD19). Dies hat auch im Falle eines oberinstanzlichen Bauabschlags zu gelten. Gemäss Gesamtbauentscheid des Regierungsstatthalteramts Bern-Mittelland vom 29. November 2021 belaufen sich die amtlichen Kosten auf CHF 5181.10. Diese bleiben der Beschwerdegegnerin zur Bezahlung auferlegt. Für das Inkasso dieser Kosten ist das Regierungsstatthalteramt zuständig. c) Die unterliegende Partei hat der Gegenpartei die Parteikosten zu ersetzen, sofern nicht deren prozessuales Verhalten oder die besonderen Umstände eine andere Teilung oder Wettschlag gebieten oder die Auflage der Parteikosten an das Gemeinwesen als gerechtfertigt erscheint (Art. 108 Abs. 3 VRPG). Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführenden die Parteikosten zu ersetzen. d) Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden macht Parteikosten im Umfang von CHF 6838.95 (Honorar CHF 6250.00, Auslagen CHF 100.00, Mehrwertsteuer CHF 488.95) geltend. Die Parteikosten umfassen den durch die berufsmässige Parteivertretung anfallenden Aufwand (Art. 104 Abs. 1 VRPG). Nach Art. 11 Abs. 1 PKV20 beträgt das Honorar in

verwaltungs- rechtlichen Beschwerdeverfahren CHF 400.00 bis CHF 11 800.00 pro Instanz. Innerhalb des Rah- mentarifs bemisst sich der Parteikostenersatz nach dem in der Sache gebotenen Zeitaufwand sowie der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 41 Abs. 3 KAG<sup>21</sup>). Im vorliegenden Fall ist die Bedeutung als durchschnittlich einzustufen. Aufwand und Schwierig- keit sind im vorliegenden Verfahren als eher unterdurchschnittlich einzustufen. Daher erscheint ein Honorar von CHF 4500.00 als angemessen. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerde- führenden somit die Parteikosten von CHF 4954.20 (Honorar CHF 4500.00, Auslagen CHF 100.00, Mehrwertsteuer CHF 354.20) zu ersetzen.

**E. 17**

Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

**E. 18**

Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21)

**E. 19**

Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1)

**E. 20**

Verordnung vom 17. Mai 2006 über die Bemessung des Parteikostenersatzes (Parteikostenverordnung, PKV; BSG 168.811)

**E. 21**

Kantonales Anwaltsgesetz vom 28. März 2006 (KAG; BSG 168.11)

BVD 110/2021/226 9/9 III. Entscheid

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.